

**Checkliste: für Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der
Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau**

Vom 22. August 2016

Auftakt Besprechung

Name des Unternehmens: _____

Standort des Unternehmens: _____

Ansprechpartner des Unternehmens: _____

1 Zuwendungszweck

1.1 Förderziele

Durch die Erschließung bestehender Einsparpotenziale und einer sparsamen Energieverwendung in den landwirtschaftlichen Unternehmen kann ein wesentlicher Beitrag zur Energiesicherheit und zum Klimaschutz in Deutschland geleistet werden.

- Zur Kenntnis genommen

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gewährt Zuwendungen für investive Maßnahmen, Durchführung von Energieberatung und Etablierung von Energieeffizienztischen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

- Zur Kenntnis genommen

1.2.1 Investitionsmaßnahmen und Energieeffizienztische

Nach dieser Förderrichtlinie werden in Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Beihilfen für Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Unternehmen nur im Zusammenhang mit der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt. Die Förderung von Investitionen, die die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, ist ausgeschlossen.

- Zur Kenntnis genommen

1.2.2 Energieberatung

Die für die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen gewährte Zuwendung wird als Agrar-De-Minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt. Die in dieser Verordnung enthaltenen Voraussetzungen sind einzuhalten.

- Zur Kenntnis genommen

2 Gegenstände der Förderung

2.1 Investitionsmaßnahmen

Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die die Anforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen, ausschließlich der Produktion landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse dienen und durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen die Energieeffizienz im Produktionsprozess signifikant erhöhen. Hierzu zählen im Einzelnen:

- a) Modernisierungsinvestitionen in den in Nummer 2.1.1 genannten Einzelmaßnahmen,
- b) Modernisierungsinvestitionen in eine Optimierung von Systemen oder Teilsystemen nach Nummer 2.1.2 zur Verminderung des Energieverbrauchs,
- c) Neubau von Niedrigenergie-Gebäuden für die pflanzliche Erzeugung nach Nummer 2.1.3.

- Zur Kenntnis genommen

**Checkliste: für Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der
Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau**

Vom 22. August 2016

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, einschließlich Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen;
- b) Investitionen in Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft (Ausnahme: stationäre, elektrisch betriebene Pumpen zum Betrieb bestehender Bewässerungsanlagen im Außenbereich);
- c) der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Zahlungsansprüchen, Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen;
- d) die Anpflanzung einjähriger Kulturen;
- e) Entwässerungsarbeiten;
- f) der Erwerb von Grundstücken;
- g) der Erwerb von gebrauchten Gegenständen sowie das Mieten, Pachten oder Leasen von Gegenständen;
- h) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen;
- i) Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte), Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen;
- j) bloße Ersatzinvestitionen, die nicht zu einer Verbesserung der Energieeffizienz führen;
- k) Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäude;
- l) Energieerzeugungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen; der Förderausschluss gilt nicht für die Wärmeerzeugung in Trocknungsanlagen, für die in der Anlage zu den Nummern 2.1.1 bis 2.1.2 genannten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung von Trocknungsanlagen sowie die Installation von Leitungen im Nahbereich zur Abwärmenutzung im Produktions- und Verarbeitungsbereich.
- m) Bewässerungsanlagen; der Förderausschluss gilt nicht für Modernisierungsinvestitionen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2, die sich lediglich auf die Energieeffizienz auswirken, oder für eine Investition zum Bau eines Speicherbeckens zur Nutzung von aufbereitetem Wasser, sofern hiervon keine Auswirkung auf einen Grund- oder Oberflächenwasserkörper ausgeht;
- n) Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁴ festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

- Zur Kenntnis genommen

2.1.1 Förderfähige Einzelmaßnahmen (Modernisierung)

Förderfähig sind einzelne oder mehrere Investitionen eines Antragstellers zum Ersatz oder zur Nach- bzw. Umrüstung von einzelnen Anlagen bzw. Aggregaten in den folgenden Technologien durch hocheffiziente, am Markt verfügbare Anlagen oder Aggregate:

a) Elektrische Motoren und Antriebe:

- Einsatz hocheffizienter Elektromotoren und -antriebe,
- Drehzahlregelung bei elektrischen Motoren und Antrieben;

b) Pumpen:

- Einsatz hocheffizienter Nassläufer-Pumpen,
- Einsatz hocheffizienter Trockenläufer-Pumpen,
- Einsatz hocheffizienter Tauch-Wasserpumpen,
- Drehzahlregelung bei Trockenläufer- und Tauch-Wasserpumpen;

**Checkliste: für Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der
Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau**

Vom 22. August 2016

c) Ventilatoren:

- Einsatz hocheffizienter Ventilatoren in lufttechnischen Anlagen,
- Drehzahlregelung bei Ventilatoren,
- Einsatz hocheffizienter Wärmeübertrager zur Wärmerückgewinnung in raumlufttechnischen Anlagen;

d) Anlagen zur Kälteerzeugung:

- Einsatz energiesparender Verdampfer- bzw. Kühlerlüfter,
- Umstellung auf natürliche Kältemittel wie Propan, Kohlenstoffdioxid und Ammoniak als Kältemittel,
- Einsatz vergrößerter Luftkühler mit verringertem ΔT ,
- Einsatz vergrößerter Kondensatoren;

e) Wärmespeicher:

- Einsatz hocheffizienter Wärmespeichersysteme mit Wasser als Speichermedium;

f) Umdeckung der Gewächshaushülle von Einfacheindeckung auf festinstallierte Mehrfachbedachung;

g) Einbau von Energieschirmen in ein bestehendes Gewächshaus:

- Ist bereits ein Schirm vorhanden, der Einbau eines zweiten dichtschießenden Energieschirms mit eigenem Antrieb;
- Ist kein Schirm vorhanden, der Einbau von zwei getrennten Schirmen mit jeweils eigenen Antrieben oder der Einbau eines Doppelschirms mit einem Antrieb, wenn die Schirlagen mindestens 1,5 cm Abstand voneinander haben.

h) Vorkühler in Milchkühlanlagen

i) Umrüstung von Beleuchtungssystemen auf LED-Technik unter den Bedingungen, dass

- die Antragstellung für die Umrüstung von Beleuchtungssystemen bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt und - ein kompletter Austausch der Leuchten vorgenommen wird.

j) Installation einer computergestützten Klimaregelung

unter der Bedingung, dass energieeffiziente Regelstrategien Anwendung finden.

k) Einsatz von LED-Beleuchtungssystemen zur Assimilationsbelichtung.

- Zur Kenntnis genommen

2.1.2 Systemische Optimierung (Modernisierung)

Im Rahmen der systemischen Optimierung werden auf der Grundlage eines betriebsindividuellen Konzepts (im Folgenden: Energieeinsparkonzept) der Ersatz und die Erneuerung technischer Systeme auf der Basis energiesparender Technologien gefördert. Die systemische Optimierung umfasst dabei alle Anlagen bzw. Anlagenteile, die dazu beitragen, den Energieverbrauch eines Systems zu verringern. **Das Energieeinsparkonzept, in dem die Verwendung energiesparender Technologien zur Optimierung von Teil- oder Gesamtsystemen des Antragstellers geprüft und bewertet wurde, muss durch eine von der BLE nach Nummer 6.1 dieser Richtlinie anerkannte, unabhängige Sachverständige Person in Energieeffizienzfragen (im Folgenden: Sachverständige Person) im Rahmen einer detaillierten Energieberatung erstellt werden.** Die Energieberatung und die Erstellung des Energieeinsparkonzeptes können zuvor nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie gefördert worden sein. Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn mit dem Einsatz der energiesparenden Technologien eine Energieeinsparung von mindestens 25 % gegenüber dem Ist-Zustand des vorhandenen, in die Optimierung einbezogenen Teil- oder Gesamtsystems erzielt und nachgewiesen wird.

- Zur Kenntnis genommen

**Checkliste: für Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der
Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau**

Vom 22. August 2016

2.1.3 Niedrigenergie-Gebäude zur pflanzlichen Erzeugung (Neubau)

Bei Neubauinvestitionen in Niedrigenergie-Gebäude (beispielsweise Gewächshäuser, Kulturräume, Kühllager, Trocknungsanlagen), die der Produktion pflanzlicher Primärerzeugnisse (einschließlich Pilzen) beim Erzeuger dienen, ist die erreichbare Energieeinsparung im Vergleich zum heutigen Standard (Referenz) durch ein Gutachten einer nach Nummer 6.1 dieser Richtlinie zugelassen sachverständigen Person zu ermitteln. Dies kann auch im Rahmen einer geförderten Energieberatung nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie erfolgen. Kalkulations- und Datengrundlagen, die die Referenz für Gewächshäuser beschreiben und zur Berechnung der Energieeinsparung herangezogen werden können, sind auf der Homepage der BLE unter www.ble.de/energieeffizienz abrufbar.

- Zur Kenntnis genommen

2.2 Energieberatung

Förderfähig nach dieser Richtlinie ist die Beratung zur Erschließung von Energieeinsparpotenzialen in landwirtschaftlichen Unternehmen durch konkrete Vorschläge einer sachverständigen Person für wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und die Beratung während der Umsetzung der Maßnahmen.

Ergebnis der Beratung ist ein betriebliches Energieeinsparkonzept, das durch den landwirtschaftlichen Betrieb nicht umgesetzt werden muss. Es kann aber für die Beantragung einer Förderung nach Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie zur Modernisierung oder, wenn es das erforderliche Gutachten enthält, als Fördergrundlage für Nummer 2.1.3 dieser Richtlinie für den Neubau von Niedrigenergie-Gebäuden zur pflanzlichen Erzeugung genutzt werden.

- Zur Kenntnis genommen

Die qualifizierte Begleitung bei der Umsetzung der Maßnahmen durch die sachverständige Person kann ebenfalls gefördert werden. Der Umsetzungsbegleitung muss allerdings eine detaillierte Energieberatung und die Erstellung eines Energieeinsparkonzeptes nach Absatz 1 vorausgegangen sein. Weiterhin muss im Rahmen der Umsetzungsbegleitung zumindest eine der im Energieeinsparkonzept vorgeschlagenen technischen Energieeffizienzmaßnahmen im Unternehmen implementiert werden.

- Zur Kenntnis genommen

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für Investitionsmaßnahmen und Energieberatungsdienstleistungen sind Unternehmen, die, unbeschadet der gewählten Rechtsform, in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, eine Niederlassung in Deutschland haben und Kleinunternehmen, KMU im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.

- Zur Kenntnis genommen

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt;

- bei denen es sich gemäß Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt;

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind oder bei denen ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, die mit der Betriebsführung im Zusammenhang stehen, rechtskräftig festgestellt wurde.

- Zur Kenntnis genommen

**Checkliste: für Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der
Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau
Vom 22. August 2016**

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die geförderten Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.

4.1 Investitionsmaßnahmen

Geförderte Bauten und baulichen Anlagen sind mindestens zwölf Jahre ab Schlusszahlung der Förderung zweckentsprechend zu betreiben. Bei technischen Einrichtungen und Maschinen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zweckungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung anteilig zurückgefordert.

Die Vorhaben müssen mit den geltenden europäischen und nationalen Umweltvorschriften in Einklang stehen. UVP-pflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn zuvor eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden

- Zur Kenntnis genommen

4.2 Energieberatung

Die Energieberatung soll den Anforderungen an ein Energieaudit im Sinne von Artikel 2 Nummer 25, Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz (ABl. EU L 315 vom 14.11.2012, S. 1) entsprechen und hat daher die in Nummer 4.2.3 aufgeführten Kriterien zu erfüllen. Es können nur Beratungen gefördert werden, die von einer selbständigen oder in einem Beratungsunternehmen tätigen sachverständigen Person und in unabhängiger Weise im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der vorstehenden Richtlinie durchgeführt werden. Zu diesem Zweck kann nur eine Beratung gefördert werden, die durch eine Person durchgeführt wird, die die Anforderungen nach Nummer 6.1 erfüllt.

Die Energieberatung hat in Anlehnung zur DIN EN 16247-1 zu erfolgen.

- Ist Berücksichtigt

4.2.1 Wahl der sachverständigen Person

Die Energieberatung und die Umsetzungsbegleitung haben durch eine von der BLE zugelassene sachverständige Person zu erfolgen. Es obliegt dem antragstellenden Unternehmen, die Auswahl einer zugelassenen sachverständigen Person vorzunehmen.

- Ist Berücksichtigt

4.2.2 Unabhängigkeit der Beratung

Die sachverständige Person muss das Unternehmen, welches ihn beauftragt, hersteller-, anbieter-, produktund vertriebsneutral sowie technologieoffen beraten. Die sachverständige Person darf keine Provisionen oder sonstigen geldwerten Vorteile von einem unter Nummer 6.1. Buchstabe d) genannten Unternehmen fordern oder erhalten.

- Ist berücksichtigt

**Checkliste: für Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der
Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau**

Vom 22. August 2016

4.2.3 Inhalte der Energieberatung

Eine Energieberatung ist förderfähig, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Sie basiert auf aktuellen, gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch, wie z. B. Lastprofilen. Die genutzten Energieverbrauchsdaten können durch ein anerkanntes Schätzverfahren ermittelt werden;
- b) sie schließt eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen ein, einschließlich der Beförderungsanlagen;
- c) sie basiert nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus- Kostenanalyse anstatt auf einfachen Amortisationszeiten, um langfristige Einsparungen, Restwerte von langfristigen Investitionen und Abzinsungssätze zu berücksichtigen
- d) aus der Beratung ergibt sich ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz und es lassen sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln.

- Wird im Audit berücksichtigt

4.2.4 Energieeinsparkonzept

Durch die Energieberatung ist ein Energieeinsparkonzept zu erstellen. Zu Beginn des Konzeptes sind die vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen und Kosten sowie die zu erwartende Energieeinsparung zusammengefasst auf einer Seite darzustellen. Sofern die Möglichkeit der Nutzung von Abwärme oder regenerativer Energiequellen technisch und wirtschaftlich als sinnvoll erachtet wird, soll im Rahmen des Förderhöchstbetrages (siehe Nummer 5.2.2) ein Konzept zur Abwärmenutzung bzw. Energieträgerumstellung erarbeitet werden.

- Wird im Audit soweit als möglich berücksichtigt

5.1.2 Höhe der Zuwendung bei Investitionen

Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen muss mindestens 3.000 Euro betragen und ist auf maximal 2,5 Mio. Euro begrenzt.

Der Zuschuss für investive Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 mit Ausnahme der Umstellung der Beleuchtung auf LED beträgt 30 %.

Für die Umstellung der Beleuchtung auf LED beträgt der Zuschuss 15 %.

Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 beträgt 20 %, wenn die Investition zu einer nachgewiesenen Energieeinsparung von mindestens 25 % gegenüber dem Ist-Zustand führt, und 30 %, wenn eine Energieeinsparung von mindestens 35 % erreicht wird.

Der Zuschuss beträgt bei investiven Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 20 %, wenn der Energieverbrauch des Neubaus mindestens 40 % unterhalb der Referenz liegt, 30 % bei einem Minderverbrauch von mindestens 50 % und 40 % bei einem Minderverbrauch von mindestens 60 %.

Die Höchstgrenze für die einem Zuwendungsempfänger für alle seine Investitionen nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung beträgt 500.000 Euro. Die Zuschusshöhe bemisst sich jeweils nach den zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Zur Kenntnis genommen und berücksichtigt

**Checkliste: für Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der
Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau**

Vom 22. August 2016

5.2 Energieberatung

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Bemessungsgrundlage der Förderung bildet das Netto- Beraterhonorar. Förderfähig sind nur Ausgaben, die sich unmittelbar auf die beantragte Beratungsleistung beziehen und nachgewiesen werden können.

5.2.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 80 % der förderfähigen Netto- Beratungskosten. Für eine Beratung beträgt die maximal mögliche Zuwendung 6.000 Euro.

- Zur Kenntnis genommen und berücksichtigt

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Anforderungen an sachverständige Personen

Sachverständige Personen müssen über die entsprechende Zuverlässigkeit verfügen und werden von der BLE auf Antrag bei Vorliegen der Qualifikationskriterien zugelassen.

Für die Zulassung hat die sachverständige Person folgende Anforderungen zu erfüllen:

a) Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung der Agrar-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder als Berechtigter nach § 21 Energieeinsparverordnung in Verbindung mit Anlage 11, Nummer 1, 3 und 4 (Ausstellungsberechtigter für Ausweise für Nichtwohngebäude) zugelassen oder staatlich geprüfter Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung.

- Zulassung der BLE liegt vor

7 Verfahren, allgemeine Bestimmungen

7.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- Ist bekannt und wird beachtet

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 6. Oktober 2015 (BAnz AT 02.11.2015 B3) außer Kraft. Für vor dem 1. Oktober 2016 eingereichte Anträge behält die Richtlinie vom 6. Oktober 2015 ihre Gültigkeit. Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Sie ist auf die Zuwendungsbescheide auch nach diesem Datum, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020 anzuwenden. Die Richtlinie ist zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären. Bonn, den 22. August 2016 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Im Auftrag: Dr. Braune

- Ist bekannt und wird berücksichtigt

**Checkliste: für Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der
Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau
Vom 22. August 2016**

5.2 Nachweis der Durchführung eines Energieaudits

- Dem Unternehmen ist bekannt, dass der Auditor gegenüber der BLE -auf dessen Anforderung- die erfolgreiche **Durchführung des Audits für das Unternehmen bestätigt**
- Das Unternehmen benennt und bestätigt gegenüber dem BLE, die **verantwortliche Person bzw. den Ansprechpartner im Unternehmen**, für die Durchführung des Audits
- Dem Unternehmen sind in der Summe die Anforderungen der gesetzlichen Bestimmungen der Richtlinie bekannt, insbesondere bei Nichtbeachtung die **Bußgeldvorschriften** und die daraus resultierenden Folgen.

Ort, Datum

Für das Unternehmen

als Auditor

Vorname, Name

Vorname, Name